

# **Satzung**

## **des Bauernverbandes Bad Doberan e.V.**

### **§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen Bauernverband Bad Doberan e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Papendorf und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes**

#### **I.**

- (1) Der Bauernverband Bad Doberan e.V. (im Folgenden Verband oder Bauernverband genannt) ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahe stehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen.
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist unparteilich und überkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft bei Chancengleichheit aller Unternehmensformen ein.
- (3) Der Verband vertritt die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, den verschiedenen administrativen und legislativen Vertretern im Landkreis, anderen Berufsgruppen, Vereinigungen und Institutionen
- (4) Der Verband setzt sich für die Erhaltung der Natur und Umwelt des ländlichen Raumes und der natürlichen Lebensgrundlage der Landwirtschaft ein.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

#### **II.** In der Region nimmt der Bauernverband insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- (1) Förderung und Unterstützung der landwirtschaftlichen Unternehmen durch Einflussnahme und Mitsprache bei agrarpolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entscheidungen, die die Interessen der Mitglieder berühren;
- (2) Förderung und Unterstützung der Initiativen und Aktivitäten dem Berufsstand nahe stehender Vereine, Institutionen und Organisationen, die einer breiten Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Ziel soll wirtschaftliche Stabilisierung und Profilierung sowie zukunftssichere Gestaltung des natürlichen und sozialen Lebensraumes sein.
- (3) Förderung von Initiativen der Mitglieder zum Aufbau bzw. zur Beteiligung an landwirtschaftlichen Handels-, Service-, Verarbeitungs- und Absatzkapazitäten sowie Erzeugergemeinschaften;
- (4) Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für die spezifischen Unternehmensarten der Mitglieder in betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, steuerlicher und sozialer Hinsicht;

- (5) Unterstützung bei der Ausbildung des Berufsnachwuchses, bei der Weiterbildung und vielfältiger Fortbildung der Mitglieder und ihrer Betriebsangehörigen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband hat

- ordentliche Mitglieder
- assoziierte Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

- (2) Der Verband ist Mitglied des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglied des Landesbauernverbandes. Die ordentlichen, assoziierten und fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

### **§ 4 – Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliches stimmberechtigtes und wahlberechtigtes Mitglied des Bauernverbandes kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden:
- die Bewirtschafter eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, eines gartenbaulichen Betriebes oder einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ist
  - oder die Landwirt/in und Inhaber/in eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder eines gartenbaulichen Betriebes ist
  - oder die persönlich haftender Gesellschafter und/oder Miteigentümer einer juristischen Person ist, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt und bereits Mitglied im Bauernverband ist. Juristische Personen werden durch ihre Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Wählbar für die Organe des Verbandes sind natürliche Personen:
- die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 unserer Satzung sind oder
  - die von juristischen Personen, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 1 sind als Bevollmächtigte/Vertreter benannt werden.

### **§ 5 – Assoziierte Mitglieder**

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.
- (2) Die assoziierten Mitglieder sind im Bauernverband durch ein vertretungsbefugtes Mitglied des jeweiligen Verbandes vertreten und nehmen mit beratender Stimme an den Veranstaltungen des Bauernverbandes teil.
- (3) Der Vorstand legt eine Beitrittsgebühr für assoziierte Mitglieder fest.

### **§ 6 – Fördernde Mitglieder**

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen und einen vom Vorstand festzulegenden Beitrag entrichten.

## **§ 7 – Ehrenmitglieder**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes, des Bauernverbandes oder allgemein um die Förderung der Landwirtschaft besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Bauernverbandes.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit, besitzen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder, d.h. Stimm- und Wahlrecht.

## **§ 8 – Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bauernverbandes.
- (3) Der Antragsteller ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig über den Antrag entscheidet.

## **§ 9 – Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht:

- auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Verbandsorgane,
- an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten,
- Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

## **§ 10 – Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen,
- sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- die zur Ermittlung der Beiträge notwendigen Grundlagen der Geschäftsstelle mitzuteilen und die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.

## **§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt aus dem Bauernverband
  2. Ausschluss aus dem Bauernverband
  3. Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen oder Personengesellschaften

#### 4. Auflösung des Mitgliedsverbandes.

- (2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
  - dem Zweck des Verbandes zuwider handelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
  - in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
  - die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  - das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand, so kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang bei der Mitgliederversammlung Beschwerde gegen den Ausschluss erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Mitgliedschaft.

### **§ 12 – Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
- (2) Im Sinne einer Verbandsstrafe kann der Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 10 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt gemeinsam dem Vorstand und der Revisionskommission.
- (3) Während der Ruhezeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in den Organen des Verbandes.

### **§ 13 – Organe des Bauernverbandes**

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission

### **§ 14 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Bauernverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Bauernverbandes zusammen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- Wenn mehr als zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder einzehntel der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen,
- wenn die Revisionskommission Unzulänglichkeiten feststellt,
- wenn durch den Landesverband dazu dringende Empfehlungen gegeben werden oder anderweitige außergewöhnliche Umstände das erfordern.

Zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen ist mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden und nach Möglichkeit soll eine Bekanntmachung in der Presse erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung berät die Aufgaben und Dokumente des Verbandes zur Wahrnehmung der berufsständigen Interessen für die Wahlzeit und fasst entsprechende Beschlüsse. Dazu gehören:

- die Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Wahlordnung,
- die Beitragsordnung,
- der Geschäftsbericht und die Verwendung sowie die Abrechnung der finanziellen Mittel,
- die Auflösung, Liquidation oder Fusion des Bauernverbandes,
- alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die vom Vorstand nicht allein entschieden werden können.

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand und die Revisionskommission.

2. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte nach regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

3. Die gewählten Organe bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur Landesversammlung des Landesbauernverbandes sowie die Präsidiumsmitglieder des Landesbauernverbandes und darüber hinaus ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied, welches im Falle der Verhinderung eines der Präsidiumsmitglieder mit Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teilnimmt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu benennen.

(6) Wahl und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung des Bauernverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in den Gremien des Bauernverbandes offen durch Handzeichen oder geheim mit Stimmzettel. Eine Abstimmung in geheimer Wahl ist

durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das verlangen.

4. Wahlen zum Vorstand und zur Revisionskommission sind prinzipiell geheim durchzuführen.

## **§ 15 – Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern.

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden wird zum ersten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Er organisiert im Interesse der Mitglieder eine aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Einrichtungen, Institutionen und Anstalten und wirkt mit ihnen kameradschaftlich auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zusammen.
- (4) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und legt die dazu erforderlichen Modalitäten fest.
- (6) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle des Verbandes aus und schließt mit den Mitarbeitern Arbeitsverträge ab.
- (7) Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich geladen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleitenden Stellvertreters.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Inhalt, Zeitpunkt und Art der Einladung,
  - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Name des Sitzungsleiters,
  - Beratungsinhalt und Ergebnisse,
  - Wortlaut der Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.
- (10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 – Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der Vorsitzende des Vorstandes,
  - die zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
  - der Geschäftsführer des Bauernverbandes mit beratender Stimme.

- (2) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter des Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne §26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Dem Geschäftsführer können für bestimmte Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilt werden.

### **§ 17 – Die Revisionskommission**

Die Revisionskommission ist das von der Mitgliederversammlung gewählte Kontrollorgan.

- (1) Sie besteht aus drei natürlichen Personen und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Kontrolle unterliegen besonders die Einhaltung der Satzung, der Finanzwirtschaft und der Beschlüsse der Verbandsorgane.
- (4) Die Revisionskommission hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Das Revisionsorgan prüft die Jahresberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle und legt der Mitgliederversammlung darüber einen Revisionsbericht vor.
- (5) Stellt die Revisionskommission Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat sie den Vorstand aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der Vorstand dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist die Revisionskommission berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (6) Die Revisionskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 18 – Fachausschüsse**

Für bestimmte Aufgabengebiete können vom Vorstand ständige oder zeitweilige Fachausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse haben beratende Funktion. Zu den Sitzungen der Ausschüsse können fachkundige Personen außerhalb des Verbandes hinzugezogen werden.

### **§ 19 - Die Geschäftsstelle**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Bauernverbandes wird am Sitz des Verbandes eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (2) Der Geschäftsführer wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil. Er führt die laufenden Geschäfte im Auftrag des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist für die Finanzwirtschaft und die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (3) Durch den geschäftsführenden Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen werden.

## **§ 20 – Finanzierung des Bauernverbandes**

Der Bauernverband finanziert sich aus:

- Beiträgen der Mitglieder lt. Beitragsordnung,
- Spenden und Schenkungen.

## **§ 21 – Auflösung und Liquidation**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Dafür ist die Anwesenheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist mindestens drei Monate später erneut eine Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend sind.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Zusammen mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens des Bauernverbandes ein Beschluss zu fassen, der die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ausschließt.
- (3) Bei einer Liquidation bestellt die Mitgliederversammlung den bzw. die Liquidatoren.

## **§ 22 Sonstige Regelungen und Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wird auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung dieser Satzung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen. Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.